

Vorlage Nr. 15/757

öffentlich

Datum: 20.01.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 29.03.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/757 die „Akademie Klausenhof gGmbH“, Klausenhofstr. 100 in 46499 Hamminkeln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen: /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen: /Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung

Die „Akademie Klausenhof gGmbH“, Klausenhofstr. 100 in 46499 Hamminkeln beantragte mit Schreiben vom 31.08.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages beschrieben: „Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung der Aufgaben der Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln-Dingden, nämlich die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute.“ ... „Der vorgenannte Gegenstand des Unternehmens wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen aller Art für Jugendliche und Erwachsene.“ Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages.

Die Antragstellerin ist in den Kreisen Wesel und Kleve tätig und beschäftigt derzeit ca. 24 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2011 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/757:

Die „Akademie Klausenhof gGmbH“, Klausenhofstr. 100 in 46499 Hamminkeln beantragte mit Schreiben vom 31.08.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages beschrieben: „Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung der Aufgaben der Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln-Dingden, nämlich die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute.“ ... „Der vorgenannte Gegenstand des Unternehmens wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen aller Art für Jugendliche und Erwachsene.“ Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages.

Die Antragstellerin ist in den Kreisen Wesel und Kleve tätig und beschäftigt derzeit ca. 24 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages beschrieben: „Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung der Aufgaben der Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln-Dingden, nämlich die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute.“ ... „Der vorgenannte Gegenstand des Unternehmens wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen aller Art für Jugendliche und Erwachsene.“ Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Wesel vom 30.08.2021 wurde die Gesellschaft von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt. Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2011 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n



Gesellschaftsvertrag

der Akademie Klausenhof gemeinnützige
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in der Fassung vom 30. März 2011

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet Akademie Klausenhof gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz der Gesellschaft ist Hamminkeln (Ortsteil Dingden). Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich unter der Adresse Klausenhofstrasse 100, 46499 Hamminkeln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung der Aufgaben der Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln-Dingden, nämlich die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute "Gaudium et Spes" des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Förderung der kirchlichen Entwicklungshilfe im Sinn der Enzyklika "Populorum progressio" im ausschließlichen und unmittelbaren Dienst an kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der vorgenannte Gegenstand des Unternehmens wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen aller Art für Jugendliche und Erwachsene und durch die Durchführung der Zusammenarbeit mit den ländlichen katholischen Organisationen und Einrichtungen sowie der Durchführung von Aufgaben auf allen Gebieten der Bildung und Erziehung, welche von der Deutschen Bischofskonferenz zugewiesen werden.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertragsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 110.000 €.

§ 4

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Geschäftsführer sind von Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann - auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind - einzelnen, mehreren oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

§ 5

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte selbstständig. Dabei sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien zu beachten. Er ist der Gesellschafterin verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Der Geschäftsführer hat insbesondere die Aufgaben, die Bücher zu führen, jährlich den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung zu erstellen und der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen, sowie die Gesellschafterin über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen der Gesellschaft vor und führt die Beschlüsse durch. Der Geschäftsführer soll in der Regel auch Direktor der Akademie Klausenhof sein.

Die Geschäftsführer haben die Genehmigung der Gesellschafterversammlung, vor Vornahme von Geschäften mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, einzuholen, insbesondere zu nachstehenden Rechtsgeschäften:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Verpfändung von Sachen und Rechten im weitesten Sinne sowie Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung;
- c) Erwerb und Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit diese nicht im Rahmen eines von der Gesellschafterversammlung genehmigten Investitions- und Ersatzbeschaffungsplans erfolgen. Ist eine Ersatzbeschaffung nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführer außerhalb des Ersatzbeschaffungsplans erforderlich, so ist darüber bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu berichten;
- d) Übernahme von Bürgschaften und Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
- e) Abschluss von Darlehnsverträgen;
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
- g) Abschluss von Dienstverträgen mit pädagogischen Mitarbeitern;
- h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- i) Erwerb anderer Unternehmungen oder Beteiligung an solchen sowie Errichtung und Aufhebung von Nebenstellen.

Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung die generelle Genehmigung für solche Geschäfte gemäß § 5 Absatz 2 erteilen, bei denen eine bestimmte Wertgrenze nicht überschritten wird.

§ 6

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Als Vorgesellschaft besteht sie bereits seit dem 01.07.1982. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf den Beginn der Gesellschaft folgenden 31.12. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 7

Endet die Gesellschaft, so fällt nach Beendigung der Liquidation etwa noch vorhandenes Gesellschaftsvermögen an die Stiftung Akademie Klausenhof; sollte die Stiftung Akademie Klausenhof zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls rechtlich nicht mehr existent sein, fällt das Vermögen ersatzweise an den Verband der Diözesen Deutschland, der es nach Möglichkeit für die Landseelsorge, andernfalls für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Der Direktor der Akademie Klausenhof wird von der Gesellschafterversammlung ernannt.

Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, die die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung und der Leitung der Akademie Klausenhof regelt und die Organisationsstruktur festlegt.

§ 9

Die Gesellschafterversammlung errichtet einen Fachbeirat für die besonderen Aufgaben der ländlichen Jugend- und Erwachsenenbildung und bei Bedarf weitere Fachbeiräte. Dazu erlässt die Gesellschafterversammlung ein Statut.

§ 10

Für die betriebliche Mitwirkung der Mitarbeiter der Gesellschaft gilt die Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Münster in der jeweiligen Fassung.

§ 11

So weit bisherige Mitarbeiter der Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln-Dingden durch die Gründung dieser Gesellschaft nunmehr Mitarbeiter dieser Gesellschaft werden, garantiert die Stiftung Akademie Klausenhof in Hamminkeln-Dingden diesen Mitarbeitern die bisher bei ihr erworbenen Rechte.

§ 12

Die Gesellschaft unterliegt der kirchlichen Aufsicht im gleichen Umfang, wie die Stiftung Akademie Klausenhof der kirchlichen Stiftungsaufsicht untersteht. Der Bischof von Münster kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten. Er kann Berichte anfordern, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Prüfungen veranlassen. Bei der Ausübung der Aufsicht kann er sich des Bischöflichen Generalvikariates bedienen. Ihm ist unaufgefordert der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13

Unbeschadet der gesetzlichen und sonstigen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Vorstehendes ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages. Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§ 1 und 3) mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 30. März 2011 und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt für die GmbH zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Bocholt, den 8. April 2011

gez. Breßer, Notar